

Die am häufigsten gestellten Fragen und Antworten zum geplanten Erneuerbare-Wärme-Gesetz

Stand 10/07

Vorbemerkung

Mit dem Entwurf für ein Erneuerbare Wärme-Gesetz betritt Baden-Württemberg auf dem Gebiet des Klimaschutzes Neuland.

Zahlreiche Fragen von interessierten Bürgerinnen und Bürgern haben das Umweltministerium in den vergangenen Wochen und Tagen erreicht. Zu den am häufigsten gestellten Fragen folgen auf den nächsten Seiten kurze und prägnante Antworten.

Die Fragen sind in fünf Rubriken eingeteilt in:

- Allgemeine Fragen
- Spezielle Fragen zu den geplanten Anforderungen
- Ausnahmen von den gesetzlichen Verpflichtungen
- Umsetzung, Nachweise und Kontrollen
- Fördermöglichkeiten

A. Allgemeine Fragen zu Beginn und Umfang der neuen Vorgaben

1. Wann soll das Gesetz in Kraft treten?

Antwort:

Das Gesetz soll nach derzeitigen Planungen zum 1. Januar 2008 in Kraft treten.

Die Anforderungen sollen dabei für Neubauten erst ab dem 01.04.2008 und für bestehende Wohngebäude nach einer zweijährigen Übergangsfrist gelten (näheres hierzu in den Fragen 6 und 7).

2. Welche Ziele werden mit dem Gesetz verfolgt?

Antwort:

Das Gesetz soll im Wesentlichen dazu beitragen, dass in der Wärmeversorgung von Wohngebäuden verstärkt erneuerbare Energien zum Einsatz kommen und damit der Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase verringert wird. Man muss dazu wissen: Knapp ein Drittel des Kohlendioxidausstoßes in Baden-Württemberg geht auf das Konto von Heizen und Warmwasserbereitung in Wohngebäuden. Darüber hinaus wird der Weg in eine nachhaltige Energieversorgung geebnet, weil die begrenzten und teurer werdenden Vorkommen an Öl, Gas und Kohle geschont werden.

3. Warum werden nur Wohngebäude von den Vorgaben erfasst?

Antwort:

Wohngebäude haben jeweils vergleichbare Anforderungen an den Wärmebedarf. Heizung wie Warmwasser werden gleichermaßen benötigt. Damit können vergleichbare Anforderungen an Wohngebäude gestellt werden.

Bei Bürogebäuden zum Beispiel gibt es dagegen nur einen geringen Bedarf an Warmwasser. Damit kommt schon mal die Solarthermie in vielen Fällen nicht in Betracht. Noch unterschiedlicher sind die Anforderungen an die Wärmeversorgung bei Industrie und produzierendem Gewerbe. Sowohl sehr hohe als auch niedrige Temperaturen, sehr viel oder nur wenig Warmwasser können hier erforderlich sein. Diese unterschiedlichen Anforderungen könnten nur schwer in ein für alle verbindliches Gesetz gefasst werden.

4. Welche Gebäude sollen von dem Gesetz erfasst werden?

Antwort:

Wohngebäude ab 50 m², einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheime fallen unter die verpflichtenden Vorgaben, nicht aber Bürogebäude oder Schulen.

Weitere Fragen zu Neubauten:

5. In welchem Umfang müssen bei Neubauten erneuerbare Energien genutzt werden?

Antwort:

Bauherren von neu zu errichtenden Wohngebäuden sollen verpflichtet werden, mindestens 20 Prozent des jährlichen Wärmebedarfs (Heizung und Warmwasser) durch erneuerbare Energien zu decken.

6. Wann würde die Anforderungen für Neubauten greifen?

Antwort:

Bei Neubauten, für die ab dem 1. April 2008 der Bauantrag gestellt wird oder beim Kenntnissgabeverfahren die Bauvorlagen erstmalig eingereicht werden, soll zukünftig mindestens 20 Prozent des jährlichen Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden.

Weitere Fragen zu bestehenden Gebäuden:

7. In welchem Umfang müssen bei bestehenden Wohngebäuden erneuerbare Energien genutzt werden?

Antwort:

Bei bestehenden Wohngebäuden sollen ab dem 1. Januar 2010 und erst dann, wenn die Heizungsanlage ausgetauscht wird, zehn Prozent des jährlichen Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Wichtig: Die Pflicht greift erst, wenn die Heizungsanlage erneuert wird und damit ohnehin größere Investitionen in die Wärmeversorgung anstehen.

8. Wann liegt ein Austausch der Heizungsanlage vor?

Antwort:

Ein Austausch der Heizanlage liegt vor, wenn der Kessel oder ein anderer zentraler Wärmeerzeuger als Kernkomponente ausgetauscht wird.

9. Soll ich jetzt mit der Sanierung meiner Heizanlage warten? Muss die Anlage in drei Jahren wieder ausgetauscht werden?

Antwort:

Nein, wenn die Heizung jetzt zum Austausch ansteht, sollte sie durch eine moderne und effiziente Anlage ersetzt werden. Die Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien würde erst greifen, wenn die Heizung nach dem 1. Januar 2010 ausgetauscht wird. Für eine Anlage, die davor ausgetauscht wird, ist dies erst der Fall, wenn ein erneuter Austausch der Heizanlage ansteht. Bei einer Lebensdauer von 15 bis 20 Jahren wird die Pflicht deshalb erst ab etwa dem Jahr 2025 greifen. Natürlich wird auch jetzt schon empfohlen, auf die Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien auszuschöpfen und außerdem die Energieeffizienz des Wohngebäudes beispielsweise durch Dämmmaßnahmen zu optimieren.

10. Greift die Pflicht auch beim Austausch von Gas- oder Öletagenheizungen?

Antwort:

Nein, weil das Gesetz nur beim Austausch von zentralen Heizungsanlagen greift.

11. Wenn mir meine Heizungsanlage am 2. Januar 2010 kaputt geht, muss ich dann sofort erneuerbare Energien nutzen?

Antwort:

Nein, wenn eine Heizung kurzfristig ersetzt werden muss, gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren. Danach müsste nachgewiesen werden, dass die Anforderungen des Gesetzes erfüllt wurden. Es empfiehlt sich aber, rechtzeitig zu überlegen, wie eine sinnvoll-

le Gesamtlösung aussieht, um die Ausgaben zu minimieren oder gar unnötige Kosten zu vermeiden.

B. Möglichkeiten zur Erfüllung der Anforderungen nach dem Gesetzentwurf:

1. Was ist unter erneuerbaren Energien im Sinne des Gesetzentwurfs zu verstehen?

Antwort:

Zulässige Energieformen sind Sonnenenergie (Solarthermie), Erdwärme (Geothermie), Biomasse (z.B. Holzpellets, Scheitholz), einschließlich Bioöl und Biogas. Die Nutzung von Umweltwärme durch Wärmepumpen wird außerdem als Nutzung erneuerbarer Energien anerkannt, wenn diese eine Jahresarbeitszahl (JAZ) von mindestens 3,5 vorweisen können. Mit Brennstoffen betriebene Wärmepumpen müssen eine JAZ von 1,3 erreichen.

2. Welche Möglichkeiten gibt es, die Anforderungen zu erfüllen?

Antwort:

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass es nach dem Gesetz ausreichend ist, wenn der Pflichtanteil von 20 Prozent bzw. 10 Prozent punktgenau erfüllt wird, d.h. es muss keine Anlage eingesetzt werden, mit der es zu einer Übererfüllung der gesetzlichen Verpflichtung kommt. Sofern eine handelsübliche solarthermische Anlage aus baulichen oder technischen Gründen nicht installiert werden kann, entfällt die gesetzliche Verpflichtung ganz, da keine Verpflichtung zur Übererfüllung besteht (vgl. hierzu: C.1).

Als gängige Anlagen zur Erfüllung der Nutzungspflicht kommen insbesondere in Betracht (jeweils entweder die eine Energieform **oder** die andere Energieform):

- Sonnenenergie: Die Anforderung gilt durch eine solarthermische Anlage mit einer Größe von 0,04 m² Kollektorfläche pro m² Wohnfläche als erfüllt. Hat ein Haus beispielsweise 150 m² Wohnfläche, müssen mindestens 6 m² Kollektorfläche installiert werden, **oder**

- Erdwärme: In vielen Fällen kann oberflächennahe Geothermie genutzt werden. Unter zwei Dritteln der Landesfläche kommt oberflächennah Erdwärme vor. Die Nutzung erfolgt zum Beispiel mit Hilfe von Sonden, die in die Erde gebohrt werden oder flächenhaft verlegte Kollektoren. Die Erdwärme wird mit Hilfe einer elektrisch betriebenen Wärmepumpe genutzt, die eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3,5 aufweisen muss (mit Hilfe einer Kilowattstunde Strom müssen mindestens 3,5 Kilowattstunden Wärme gewonnen werden); **oder**
- Nutzung von Umweltwärme durch elektrisch betriebene Wärmepumpen, die mit einer Kilowattstunde Strom mindestens 3,5 Kilowattstunden Wärme erzeugen. Mit Brennstoffen betriebene Wärmepumpen müssen eine JAZ von 1,3 erreichen; **oder**
- Verwendung von 20 Prozent (bei Neubauten) bzw. 10 Prozent (bei bestehenden Gebäuden) beigemischten Bioöls im Heizöl oder Biogas im Erdgas. Der Nachweis, dass dieser Anteil erneuerbarer Energien in der Energiestofflieferung enthalten ist, wird über die Brennstoffabrechnung geführt; **oder**
- Einsatz einer Holzpelletsheizung **oder**
- einer Scheitholzzentralheizung

Der Gesetzentwurf sieht ausdrücklich Alternativen zur Nutzung erneuerbarer Energien vor. Die so genannte "ersatzweise Erfüllung" soll dazu beitragen, dass auf andere Weise der Ausstoß von Treibhausgasen vermindert wird, in dem der Energiebedarf gesenkt wird.

3. Welche Möglichkeiten gibt es, wenn ich nicht auf erneuerbare Energien umsteigen will?

Antwort:

Eines gleich vorweg: Die im Folgenden aufgeführten Möglichkeiten zur "ersatzweisen Erfüllung" der gesetzlichen Anforderungen entfallen für Wohngebäude, die aus den im Gesetzentwurf genannten Gründen von den Verpflichtungen befreit sind (vgl. hierzu: C.).

Als Alternativen zur Nutzung erneuerbarer Energien kommen in Betracht (jeweils entweder die eine Maßnahme **oder** die andere Maßnahme):

- Anschluss an ein Wärmenetz, dessen Wärme mit Kraft-Wärme-Kopplung (oder über erneuerbaren Energien erzeugt wird); **oder**
- Einsatz eine Heizanlage mit Kraft-Wärme-Kopplung (Motor-BHKW) (Gesamtwirkungsgrad mind. 70 Prozent und Stromkennzahl 0,1); **oder**
- Photovoltaik, soweit kein Platz mehr für Solarthermie vorhanden ist; **oder**
- Wärmeschutzmaßnahmen mit erhöhten Standards gegenüber der Energieeinsparverordnung (EnEV) - gestaffelt nach Baujahr des Gebäudes:

Bei Neubauten müssen die Standards der EnEV um 30 Prozent unterschritten werden.

Bei bestehenden Gebäuden gibt es eine ersatzweise Erfüllung durch Wärmeschutzmaßnahmen an Bauteilen **oder** durch ein Unterschreiten (bei neueren Gebäuden, Bauantrag ab 01.01.1995) bzw. begrenztes Überschreiten (bei älteren Gebäuden) der Standards der heutigen EnEV bzgl. des Transmissionswärmeverlusts.

Wichtig: Bereits durchgeführte Maßnahmen zur Dämmung und Verbesserung der Energieeffizienz werden angerechnet. Früheres ökologisch sinnvolles Handeln soll so im Nachhinein belohnt werden.

4. Werden auch Kachelöfen als Einzelraumfeuerstätten anerkannt?

Antwort:

Ein Kachelgrundofen oder ein anderer mit dem Gebäude fest verbundener Ofen wird anerkannt, wenn er bestimmte DIN-Normen erfüllt, einen Mindestwirkungsgrad von 80% (bei Pelletöfen 90%) aufweist und mindestens 25 % der Wohnfläche damit beheizt werden.

5. Könnte die Pflicht auch durch Wärmeschutzmaßnahmen erfüllt werden?

Antwort:

Ja, sowohl beim Neubau wie beim Gebäudebestand gibt es die Möglichkeiten der so genannten "ersatzweisen Erfüllung" durch Wärmeschutzmaßnahmen.

Beim Neubau müssen die Standards der EnEV um 30 Prozent unterschritten werden.

Beim Bestand gibt es verschiedene Möglichkeiten. Es genügt die Dämmung bestimmter Bauteile wenn dabei die Anforderungen an den Wärmedurchgangskoeffizienten der

EnEV um 30 Prozent unterschritten werden. Alternativ gibt es die Möglichkeit, bezogen auf den Transmissionswärmeverlust je nach Alter des Gebäudes, die Standards der heute geltenden EnEV nur in bestimmtem Umfang zu überschreiten (Gebäude, für die vor 1995 der Bauantrag gestellt wurde). Bei neueren Gebäuden müssen die Standards der EnEV an den Transmissionswärmeverlust in bestimmten Umfang unterschritten werden.

6. Könnten auch bereits durchgeführte Wärmeschutzmaßnahmen angerechnet werden?

Antwort:

Ja.

7. Was wäre bei bestehenden Gebäuden die günstigste Art die Anforderungen des Gesetzentwurfs zu erfüllen?

Antwort:

Diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden und hängt von vielen gebäude-spezifischen Faktoren wie beispielsweise der Ausrichtung des Daches oder dem Zustand der Gebäudehülle ab. Bei einer Erneuerung des Heizkessels wird häufig auch der Warmwasserspeicher erneuert. Dann liegen beispielsweise die Mehrkosten für eine solarthermische Anlage häufig bei unter 1000 Euro je Quadratmeter Kollektorfläche. Bei weiter steigenden Energiepreisen können sich die Mehrkosten in immer kürzerer Zeit amortisieren.

Ein anderer Fall: Steht ohnehin eine Fassadensanierung an, wird die Fassadendämmung nur zu geringen Mehrkosten und dafür aber erheblichen Einsparungen bei den laufenden Energiekosten führen. In diesem Fall kann an Stelle der Nutzung erneuerbarer Energien die Fassadendämmung durchgeführt und angerechnet werden.

Weiterer Fall: Steht dagegen eine Dachsanierung an, können die Anforderungen alternativ über eine Dachdämmung erfüllt werden.

Wichtig: Nach dem Gesetzentwurf wird auch nicht vorgeschrieben, dass alle Möglichkeiten gleichzeitig umgesetzt werden. Vielmehr kann unter den vielen Alternativen ausgewählt werden.

C. Ausnahmen von den gesetzlichen Verpflichtungen:

1. Was ist, wenn die Anforderungen aus baulichen oder technischen Gründen nicht durch eine solarthermische Anlage erfüllt werden kann?

Antwort:

Dann entfällt die Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien. Es besteht dann auch keine Pflicht zu einer "ersatzweisen Erfüllung".

2. Was ist, wenn mein Wohnhaus denkmalgeschützt ist?

Antwort:

Soweit dadurch die Installation einer solarthermischen Anlage rechtlich verboten ist, entfällt die Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Energien. Es besteht dann keine Verpflichtung zu einer "ersatzweisen Erfüllung".

3. Mein Dach ist nicht optimal ausgerichtet, muss ich trotzdem eine solarthermische Anlage bauen?

Antwort:

In 95% aller Fälle ist auch bei nicht optimalen Bedingungen eine solarthermische Anlage möglich und sinnvoll.

4. Was passiert, wenn ich kein Geld habe und keinen Kredit bekomme?

Antwort:

Für die Fälle einer juristisch so genannten "unbilligen Härte" sieht der Gesetzentwurf die Möglichkeit einer Befreiung auf Antrag vor. Eine "unbillige Härte" kann durch die persönlichen Umstände aber auch durch objektive Umstände begründet sein, die zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen. Ein unverhältnismäßiger Aufwand würde beispielsweise vorliegen, wenn die Gesamtkosten für die Installation einer solarthermischen Anlage 2000 Euro pro m² Kollektorfläche überschreiten.

5. Welche Ausnahmen sieht der Gesetzentwurf noch vor?

Antwort:

Wenn sonstige Vorschriften des öffentlichen Rechts, wie beispielsweise des Denkmalschutzes, einer Verwirklichung der Pflichten entgegenstehen oder wenn bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes erneuerbare Energien zur Wärmeversorgung genutzt werden.

D. Umsetzung des Gesetzes, Nachweise und Kontrollen

1. Wie und durch wen soll die Pflichterfüllung überwacht werden?

Antwort:

Die Eigentümer von Wohngebäuden, die unter die gesetzlichen Regelungen fallen, müssen sich nach dem Gesetzentwurf im Regelfall durch "Sachkundige" (sh. folgende Frage 2.) die Erfüllung der Anforderungen oder ihre "ersatzweise Erfüllung" oder den Wegfall der Verpflichtung bestätigen lassen. Dazu soll ein einfach gestaltetes Formular vorbereitet werden. Die Nachweise wären den unteren Baurechtsbehörden vorzulegen.

2. Wer soll Nachweise zur Erfüllung der Anforderungen ausstellen können?

Antwort:

Nachweise werden von so genannten "Sachkundigen" ausgestellt. Dies sind alle, die zur Ausstellung eines anerkannten Energieausweises berechtigt sind. Des Weiteren können dies beispielsweise Bauhandwerker, Heizungsbauer und Schornsteinfeger sein, welche die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen sowie Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche und Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung berechtigt sind, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbstständig auszuüben.

3. Welche Folgen hätte ein Verstoß gegen die Nutzungspflicht?

Antwort:

Verstöße können je nach verletzter Pflicht (Erfüllungs-, Nachweis oder Hinweispflicht) mit einem Bußgeld bis zu 50.000 bzw. 100.000 Euro belegt werden. Ein hohes Bußgeld kommt bei großen Wohnanlagen mit vielen Wohneinheiten in Betracht.

E. Informationen über Förderung und finanzielle Unterstützung

1. Wo kann man sich über erneuerbare Energien informieren?

Antwort:

Informationen zum Thema erneuerbare Energien finden Sie auf den Internetseiten des Umweltministeriums und außerdem beispielsweise unter:

www.kea-bw.de (Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg)

www.bine.info (Bürger-Information Neue Energietechniken, Nachwachsende Rohstoffe, Umwelt (BINE))

www.dena.de (Informationsangebot der Deutschen Energie-Agentur zur Nutzung Erneuerbarer Energien)

www.wm.baden-wuerttemberg.de (Informationsangebot des Wirtschaftsministeriums unter Stichwort: Energie und Wohnungsbau/ Informationszentrum Energie/ Fördermöglichkeiten)

2. Welche Fördermöglichkeiten und Zuschüsse gibt es?

Antwort:

Zunächst gibt es für energetische Verbesserungen von Wohngebäuden zinsverbilligte Darlehen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW - www.kfw-foerderbank.de). Diese Zinssätze werden derzeit über ein Förderprogramm des Landes weiter verbilligt. Die Beantragung erfolgt über die Hausbank. Zusätzlich bieten viele Landkreise, Städte und Gemeinden wie auch kommunale Energieversorger ergänzende Förderprogramme. Nachfragen kann sich lohnen.

Es gibt auch Direkt-Zuschüsse; allerdings ist bei der KfW die Höhe des Zuschusses geringer als die finanzielle Entlastung bei den Krediten. In einzelnen KfW-Darlehens-Programmen wird ein Teilschulderlass gewährt, was einem Zuschuss gleich kommt. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gewährt Zuschüsse für solarthermischen Anlagen und Holzfeuerungen (www.bafa.de). Eine Zusammenstellung der aktuel-

len Förderprogramme des Bundes und des Landes ist unter www.energiefoerderung.de zu finden.